

Feuerwehrverordnung der Stadt Thun (FWV)

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 665 vom 29. Oktober 2009)

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 24 des Feuerwehrreglements vom 20. August 2009¹ und Art. 46 lit. f der Stadtverfassung vom 23. September 2001²,

beschliesst:

I. Einleitung

Art. 1

Zweck und
Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt in Ausführung und Ergänzung zu Art. 24 des Feuerwehrreglements die Belange der Feuerwehr Thun.

² Sie bildet die Grundlage für den Dienstbetrieb und den Einsatz der Feuerwehr.

Art. 2

Aufgaben

¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenergebnisse in der Gemeinde gemäss Art. 13 und 14 FFG³.

² Zu ihren Aufgaben gehören weiter:

- a Leistung von Schadenwehr auf der Autobahn A 6/A 8 gemäss speziellem Vertrag,
- b Hilfeleistungen gemäss Kantonalem Feuerwehr-Stützpunktplan,
- c Hilfeleistungen als kantonaler Sonderstützpunkt gemäss speziellen Verträgen (z.B. Ölwehr, ABC-Wehr, Strassenrettung, usw.),
- d Hilfeleistungen laut speziellen Verträgen mit Nachbar- und Betriebsfeuerwehren.

³ Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Organisation

Art. 3

Gliederung und
Bestände

Die Gliederung und die Bestände der Feuerwehr richten sich nach den Anhängen 1 und 2.

¹ SSG 871.1

² SSG 101.1

³ Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG); BSG 871.11

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten für Männer und Frauen.

Stab und Dienstchefs	Art. 4
	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Der Stab setzt sich zusammen aus: <ol style="list-style-type: none"> a dem Feuerwehrkommandanten, b dem Stabschef, c dem Löschzugkommandanten, d dem Löschzugkommandanten-Stv. oder einem Dienstchef, e dem Adjutanten, f dem Chef Infrastruktur. ² Bei Bedarf kann der Stab um ein weiteres Mitglied erweitert werden. ³ Für folgende Dienste ist ein Dienstchef zuständig: <ol style="list-style-type: none"> a Atemschutz, b Öl- und ABC-Wehr, c Elektro / Gas / Wasser. ⁴ Für die Fahrausbildung und die Übermittlung ist je ein Fachverantwortlicher zuständig.
	Art. 5
	<p>Die Feuerwehr führt folgende Dienstgrade: Soldat, Gefreiter, Korporal, Wachtmeister, Fourrier, Feldweibel, Adjutant-Unteroffizier, Leutnant, Oberleutnant, Hauptmann, Major.</p>
III. Personalplanung	
Rekrutierung	Art. 6
	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Voraussetzung für den aktiven Feuerwehrdienst ist Tauglichkeit und ein unbescholtener Leumund. ² Der Feuerwehrkommandant erlässt Weisungen über die Personalplanung und Einzelheiten der Rekrutierung.
Mutationen	Art. 7
	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Gesuche um Versetzung sind auf dem Dienstweg dem Feuerwehrkommandanten einzureichen. Er entscheidet unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates endgültig. Es besteht kein Anspruch auf Versetzung.
	<ol style="list-style-type: none"> ² Gesuche um Entlassung sind bis Ende August des Austrittsjahres auf dem Dienstweg dem Feuerwehrkommandanten einzureichen. ³ Wer die Voraussetzungen für die Leistung von aktivem Feuerwehrdienst nicht mehr erfüllt, kann schon vor Erreichen der Altersgrenze aus diesem entlassen werden.
Ernennungen und Beförderungen	Art. 8
<ol style="list-style-type: none"> ¹ Anträge sind auf dem Dienstweg an die zuständigen Organe weiterzuleiten. Es besteht kein Anspruch auf Ernennung oder Beförderung. 	

² Jede Ernennung und Beförderung setzt das Absolvieren der dem Grad und der Funktion entsprechenden Kurse voraus, ansonsten sie nur ad interim erfolgt.

³ Zum Oberleutnant kann befördert werden, wer drei Jahre erfolgreich als Leutnant eine Organisationseinheit als Zug oder Dienst geführt oder eine spezielle Charge mit guter Qualifikation versehen hat.

⁴ Zum Hauptmann kann befördert werden, wer zwei Jahre Oberleutnant gewesen ist und sich durch seine Fähigkeit und Leistung für die Funktion eines Kompaniekommandanten oder für die Erfüllung einer speziellen Charge auszeichnet.

⁵ Der Feuerwehrkommandant

a ernennt und entlässt Dienstchefs, Unteroffiziere und Fachverantwortliche,

b entlässt ungeeignete aktive Angehörige der Feuerwehr.

IV. Pflichten und Rechte der Angehörigen der Feuerwehr

Art. 9

Allgemeine Pflichten ¹ Alle Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, sich während und ausserhalb des Dienstes ihrer Funktion entsprechend zu verhalten. Sie haben die Weisungen ihrer Vorgesetzten und die allgemeinen Dienstvorschriften zu befolgen.

² Alle Angehörigen der Feuerwehr sind weiter verpflichtet, Meldungen wie zum Beispiel Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen, allfällige Verhinderungen oder wesentliche Vorkommnisse während des Dienstes dem Feuerwehrsekretariat rechtzeitig mitzuteilen.

³ Offiziere und Unteroffiziere sorgen für eine zeitgemässe, fachlich und persönlich einwandfreie Führung und Ausbildung der ihnen unterstellten Leute.

Art. 10

Feuerwehrkommandant ¹ Der Feuerwehrkommandant führt die unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr. Er ist den Behörden gegenüber verantwortlich für die ständige Einsatzbereitschaft sowie die entsprechende und zeitgemässe Ausbildung der gesamten Feuerwehr.

² Er erlässt die nötigen Pflichtenhefte für die Kader, soweit sie nicht zum städtischen Personal gehören.

³ Er hat Weisungskompetenz gegenüber den Mitarbeitern der Feuerwehr.

Art. 11

Kurse und Übungen ¹ Umfang und Art der zu besuchenden Kurse und Übungen richten sich nach den aktuellen Bedürfnissen der Feuerwehr und orientieren sich an den Richtlinien der Gebäudeversicherung und der Fachorganisationen der Feuerwehren.

² Der Feuerwehrkommandant erlässt jährlich einen Ausbildungsbefehl mit entsprechenden Schwerpunkten.

Art. 12

Anspruch auf Sold
und Entschädigung

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr haben für ihre Dienstleistungen grundsätzlich Anspruch auf Sold und Entschädigungen.

² Es gelten einheitliche Sold- und Entschädigungsansätze für alle Dienstgrade. Vorbehalten bleibt Art. 14.

³ Die Sold- und Entschädigungsansätze werden angepasst, wenn der dem Stadtpersonal gewährte Teuerungsausgleich jeweils kumuliert mindestens 5 % beträgt (Lohnniveau 2009 = 100 %). Werden die Spesenansätze für das Stadtpersonal erhöht, gelten sie auch für Angehörige der Feuerwehr, sofern sie die in dieser Verordnung enthaltenen Ansätze übersteigen.

Art. 13

Soldansätze

¹ Übungen:
pro Stunde Fr. 20.--

² Einsatz:
Einsatz bei Schadenfällen aller Art pro Stunde Fr. 40.--

³ Dienstleistungen für Dritte:
pro Stunde Fr. 40.--

⁴ Spezielle Aufwendungen:
Vorbereitungen für Übungen, Besprechungen, Rap-
porte, soweit durch das Kommando angeordnet, so-
wie Teilnahme an internen und externen Bespre-
chungen, sowie Mitarbeit in Arbeitsgruppen und In-
struktion
pro Stunde Fr. 30.--

⁵ Einsatzbereitschaft an Sonn- und Feiertagen, innert
Minuten im Magazin:
pro Stunde Fr. 6.--

⁶ Auf dem steuerpflichtigen Teil des Jahressoldes gemäss Abs. 1 bis 5 besteht Anspruch auf einen Zuschlag von 50 %. Massgebend für die Beurteilung sind die Gesetzgebungen von Bund und Kanton Bern sowie die gestützt darauf erlassenen Weisungen.

Art. 14

Grundsold

¹ Nebst dem Sold gemäss Art. 13 haben folgende Kader Anspruch auf einen jährlichen Grundsold von:

Kommandant Feuerwehr Thun	Fr. 5'000.--
Kommandant Löschzug Thun	Fr. 4'000.--
Einsatzleiter Feuerwehr Thun	Fr. 3'000.--

² Mit dem Grundsold sind die Aufwendungen für Büromaterial, private EDV und einfache Übungs- und Einsatzadministration abgegolten. Allfälliger Spesenersatz ist in Art. 15 geregelt.

Art. 15

Spesenersatz

¹ Der Geltungsbereich richtet sich nach Art. 1 der Spesenverordnung vom 2. Juli 2004¹.

² Mahlzeiten:

Frühstück	Fr.	9.--
Mittagessen	Fr.	25.--
Nachtessen	Fr.	25.--
Zwischenverpflegung (Entscheid über die Abgabe durch die Einsatzleitung)	Fr.	12.50

³ Übernachtungen:

Für Übernachtungen werden die tatsächlichen Kosten eines Mittelklassehotels gegen Quittung zurück vergütet.

⁴ Reisen und Transporte:

Für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wird das Billett der 2. Klasse, für die Benützung privater Motorfahrzeuge je km Fr. 0.70 bezahlt.

⁵ Mobiltelefon:

Einsatzleiter erhalten eine pauschale Mobiltelefonentschädigung von Fr. 75.-- pro Monat.

Art. 16

Entschädigungen bei Kursbesuchen

¹ Erwerbssersatz:

Den Arbeitgebern von Teilnehmern und den Selbständigerwerbenden werden pro Tag Fr. 300.-- als Erwerbssersatz ausbezahlt. Damit sind sämtliche Forderungen betreffend Lohnausfall abgegolten.

² Tagesentschädigungen:

Beim Besuch von Kursen in der Freizeit wird den Kursteilnehmern eine Entschädigung von Fr. 300.-- pro Tag ausbezahlt.

Art. 17

Versicherung

Die Angehörigen der Feuerwehr sind wie folgt versichert:

- a durch die Gemeinde: für Schäden am Privatfahrzeug verursacht durch Unfälle auf der Hin- oder Rückfahrt zu einer Dienstleistung (Kasko) sowie für die Deckung des Rechtsschutzes in einem Strafverfahren;
- b bei der Hilfskasse für Feuerwehrleute beim Schweizerischen Feuerwehrverband (SFV): ergänzend zur privaten Unfallversicherung (Erwerbsausfall, Heilungskosten) Leistungen für ein Invaliditätskapital sowie eine Hinterbliebenenentschädigung nach Massgabe der jeweiligen Statuten.

Art. 18

Persönliche Ausrüstung

¹ Die notwendige persönliche Ausrüstung wird den Angehörigen der Feuerwehr leihweise zur Verfügung gestellt. Die jeweilige Zusammensetzung richtet sich grundsätzlich nach den Vorgaben des SFV.

¹ SSG 153.361

² Der Feuerwehrkommandant erlässt Richtlinien über die Abgabe von gebrauchten Artikeln der persönlichen Ausrüstung zu Eigentum der Angehörigen der Feuerwehr. Dabei sind der Anschaffungspreis, die Verwendungsdauer und die geleistete Dienstzeit zu berücksichtigen.

V. Einsatz und Mittel

Art. 19

Grundlagen

Grundlage für den Einsatz bilden die Grundschule im Feuerwehrdienst und die Einsatzbehelfe des SFV.

Art. 20

Löschzug

¹ Der Löschzug ist eine selbständige Einheit der Feuerwehr und ist dem Feuerwehrkommandanten unterstellt. Er ist die Ersteinsatztruppe und verfügt über alle Mittel für Schadensbekämpfung, Rettungsdienst und Hilfeleistungen.

² Er rekrutiert und organisiert sich selber. Die Organisation ist der Einsatztaktik und den Geräten anzupassen; sie hat den jeweiligen Einsatzbedürfnissen Rechnung zu tragen.

³ Der Dienst an Sonn- und Feiertagen wird nach einem jährlich vom Kommandanten des Löschzuges zu erlassenden Einsatzplan und Einsatzbefehl geleistet.

Art. 21

Ersteinsatz

¹ In der Regel wird der Löschzug als Ersteinsatzelement aufgeboden.

² Die Alarmierung und alle weiteren Einzelheiten richten sich nach den besonderen Weisungen des Feuerwehrkommandanten.

Art. 22

Material, Geräte und Fahrzeuge

Die Ausrüstung der Feuerwehr ist den jeweiligen Aufgaben anzupassen. Sie entspricht den Mindestanforderungen der SFV-Richtlinien.

VI. Ersatzabgabe und Gebühren

Art. 23

Maximalbetrag der Pflichtersatzabgabe

Die Pflichtersatzabgabe beträgt jährlich höchstens Fr. 300.--.

Art. 24

Fehlalarme automatischer Brandmeldeanlagen

¹ Bei Fehlalarmen von automatischen Brandmeldeanlagen und Alarmsystemen wird vom Besitzer der Anlage bzw. vom Grundeigentümer für jeden Fehlalarm, der ein Ausrücken der Feuerwehr zur Folge hat, eine Gebühr von Fr. 400.-- bis Fr. 1'500.-- erhoben. Eine allfällig geschuldete Mehrwertsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

² In den ersten drei Monaten ab Inbetriebnahme einer neuen bzw. erneuerten Anlage wird auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet. Stattdessen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

³ Wiederholen sich Fehlalarme innerhalb von drei Monaten mehrmals, kann nach vorheriger schriftlicher Androhung die befristete oder unbefristete Abschaltung der Anlage von der Alarmzentrale der Kantonspolizei angeordnet werden.

Art. 25

Grundsätze für
Leistungen an Dritte

¹ Für die Verwendung von Material und Geräten durch Dritte sowie für Dienstleistungen der Feuerwehr an Dritte sind die Gebühren gemäss Tarif in Anhang 3 zu verrechnen. Für Einsätze als kantonaler Sonderstützpunkt (SEKA) gelten die entsprechenden kantonalen Ansätze, falls diese höher sind als diejenigen des Anhanges 3. Eine allfällig geschuldete Mehrwertsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

² Zu den Gebühren sind gegebenenfalls die Auslagen für Reisespesen, Porti, Fotokopien, Telefone und dergleichen in Rechnung zu stellen.

³ Die Gebühren im Anhang 3 basieren auf einem Indexstand von 108,1 Punkten (Basis Mai 2000 = 100). Sie werden gemäss Art. 30 des Finanzreglements der Stadt Thun (FiR)¹ der Teuerung angepasst.

⁴ Personalkosten werden gemäss jeweiligen Ansätzen der Kostenrechnung in Rechnung gestellt.

Art. 26

Räume und
Einrichtungen

¹ Räume und Einrichtungen sind vor allem ausserhalb der durch die Feuerwehr bevorzugten Nutzungszeiten durch Dritte zu belegen.

² Für kurze Belegungen oder solche im Interesse der Stadt kann ausnahmsweise auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.

Art. 27

Fahrzeuge und
Geräte

¹ Die Ansätze gemäss Anhang 3 gelten sowohl für die Verrechnung von Einsätzen an Dritte wie bei der sonstigen Benutzung der Fahrzeuge und Geräte durch Dritte.

² Spezialfahrzeuge dürfen nur durch Berechtigte und Inhaber der erforderlichen Ausweise bedient und gefahren werden.

³ Private sind bei Bestellung von Ersteinsatzfahrzeugen zu orientieren, dass im Alarmfall die Fahrzeuge unverzüglich und ohne jegliche Entschädigung abgezogen werden können.

⁴ Verbrauchsmaterial ist nach den Gestehungskosten sowie einem Zuschlag von 50 % zu verrechnen.

⁵ Beim Retablieren werden nur Feuerlöscher der Feuerwehr Thun nachgefüllt.

¹ SSG 620.0

Art. 28

Ergänzende
Bestimmungen

Ergänzend zu diesem Abschnitt gelten die Art. 21 bis 36 des Finanzreglements der Stadt Thun (FiR)¹.

VII. Schlussbestimmungen**Art. 29**

Inkrafttreten, Auf-
hebung bisherigen
Rechts

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

² Die Verordnung zum Feuerwehrreglement der Stadt Thun vom 11. Juli 1997 wird aufgehoben:

Thun, 29. Oktober 2009

Namens des Gemeinderates

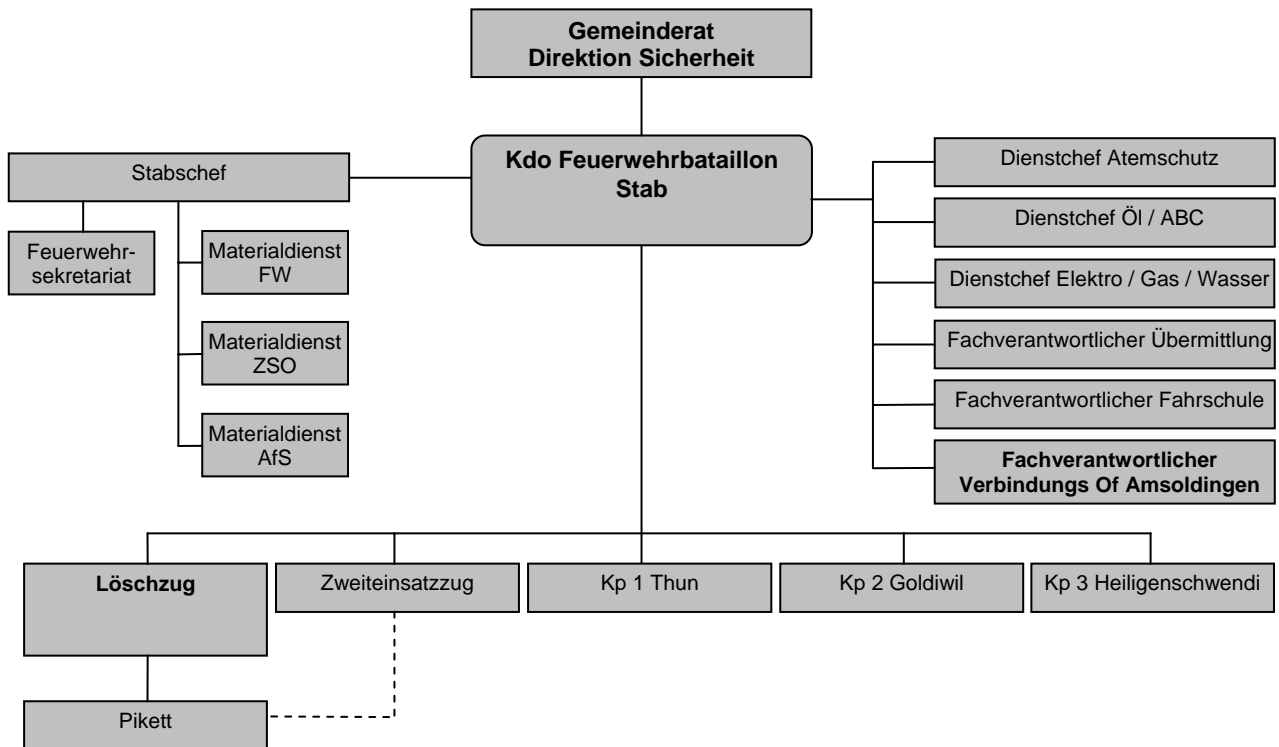
Der Stadtpräsident: *von Allmen*

Der Ratssekretär: *Mauron*

¹ SSG 620.0

Anhang 1

Organigramm 2009 der Feuerwehr Thun



Anhang 2

Bestände der Feuerwehr Thun

	Minimum	Maximum
Kdo (Stab)	5	7
Elektro / Gas / Wasser	5	7
Zugeteilt	0	3
Löschzug	25	35
Zweiteinsatzzug	20	30
Kp 1	20	30
Kp 2	20	30
Kp 3	20	30
Total	115	172

Das Kommando jeder Einheit besteht aus maximal 4 Offizieren, einem Fourrier und einem Feldweibel.

Anhang 3

Gebühren für die Verwendung von Material und Geräten durch Dritte sowie für Dienstleistungen der Feuerwehr an Dritte

1. Benutzung von Räumen und Einrichtungen	Einheit	Fr./Einheit	
1. Räume ½ Tag inkl. Einrichtung	½ Tag	100.--	
2. Räume ganzer Tag inkl. Einrichtung	Tag	150.--	
3. Diaprojektor	Tag	25.--	
4. Hellraumprojektor	Tag	25.--	
5. Übungsanlage Rettungsorganisationen ½ Tag oder Abend	½ Tag	500.--	
6. Übungsanlage Rettungsorganisationen ganzer Tag	Tag	700.--	
7. Übungsanlage andere Benützer ½ Tag oder Abend	½ Tag	600.--	
8. Übungsanlage andere Benützer ganzer Tag	Tag	800.--	
9. Theorielokal ½ Tag inkl. Einrichtung	½ Tag	150.--	
10. Theorielokal ganzer Tag inkl. Einrichtung	Tag	200.--	
11. Kantine Übungsanlage	pauschal	100.--	

2. Benutzung und Einsatz von Fahrzeugen und Geräten	Einheit	Fr./Einheit	Fr./km
1. Grundgebühr Fahrzeug klein (Mindestansatz)	Stück	75.--	
2. Grundgebühr Fahrzeug gross (Mindestansatz)	Stück	150.--	
3. Wagen mobile Führung WMF	Std.	180.--	2.--
4. Ersteinsatzfahrzeug EEF	Std.	180.--	2.--
5. Atemschutzfahrzeug ASF	Std.	180.--	2.--
6. Tanklöschfahrzeug TLF	Std.	180.--	2.--
7. Autodrehleiter ADL	Std.	180.--	2.--
8. Unimog, Schlauchverlegefahrzeug SVF	Std.	180.--	2.--
9. Materialtransportfahrzeug MTF	Std.	180.--	2.--
10. Mobiler Grossventilator MGV	Std.	180.--	2.--
11. Chemiewehrfahrzeug gross CFG	Std.	180.--	3.--
12. Chemiewehrfahrzeug klein CFK	Std.	100.--	2.--
13. Kp 2 Schlauchverlege-/Motorspritzenfahrzeug MSF	Std.	180.--	2.--
14. Kp 2 Kleintanklöschfahrzeug KLF maxi	Std.	180.--	2.--
15. Kp 2 Puch	Std.	75.--	2.--
16. KP 3 Kleintanklöschfahrzeug KLF mini	Std.	150.--	2.--
17. Einsatzleiterfahrzeug ELF	Std.	100.--	2.--
18. VW Golf Materialwarte	Std.	75.--	2.--
19. Puch Materialwarte	Std.	75.--	2.--
20. Personentransportfahrzeug PTF	Std.	75.--	2.--
21. Jeep Willys	Std.	75.--	2.--
22. Puch Kp 1	Std.	75.--	2.--
23. VW Bus Kp	Std.	75.--	2.--
24. Hubstapler	Std.	60.--	
25. Anhängelleiter (ALM) mit Motor mit 1 Mann Bedienung	Std.	140.--	
26. Anhängelleiter (AHL) mit 1 Mann Bedienung	Std.	130.--	
27. Motorspritze	Std.	60.--	
28. Armaturen	Tag	5.--	
29. Bachsperre Wagner	m/Tag	5.--	

(Fortsetzung)	Einheit	Fr./Einheit	
30. Handfeuerlöscher (Pulver und Schaum) exkl. Füllung	Tag	gratis	
31. Übungs-Handfeuerlöscher	Stück	20.--	
32. Handkombi	Tag	20.--	
33. Kettensäge (exkl. Kette)	½ Tag	20.--	
34. Notstromaggregat	Tag	150.--	
35. Rauchmaschine (exkl. Öl)	Tag	50.--	
36. Schiebeleiter	Tag	20.--	
37. Schlauchbrücken	Tag	5.--	
38. Transportschlauch NW 75	20 m/Tag	5.--	
39. Druckschlauch NW 55/40	10 m/Tag	5.--	
40. Tauchpumpen	Tag	20.--	
41. Übungszisterne	Tag	50.--	
42. Wassersauger inkl. Retablieren	Tag	100.--	
43. Wasserset (Anhänger) inkl. Retablieren	Tag	150.--	
44. Beamer mit Laptop zuzüglich Bedienung	½ Tag	300.--	
45. Wärmebildkamera zuzüglich Bedienung	½ Tag	100.--	

3. Personalkosten (indexierte Ansätze gem. Art. 24 Abs. 3)	Einheit	Fr./Einheit	
1. Angehöriger der Feuerwehr im Einsatz	Std.	75.--	
2. Gerätewarte	Std.	75.--	
3. Verwaltungspersonal	Std.	75.--	
4. Angehöriger der Feuerwehr im Gemeindeölwehr-Stützpunkteinsatz	Std.	90.--	
5. Chemiefachberater	Std.	125.--	

4. Verbrauchsmaterial			
1. Gestehungskosten plus 50 %			

5. Retablieren	Einheit	Fr./Einheit	
1. Schlauchwaschanlage zuzüglich Gerätewart	100 m	50.--	
2. Waschen von Brandschutzbekleidung je Einzelteil	Stück	20.--	
3. Pressluftflaschenfüllungen	Stück	8.--	
4. Flaschenfüllungen 15, 20, 30 l	Stück	25.--	
5. Flaschenfüllungen, Tauchgeräte	Stück	20.--	
6. Prüfung von Atemschutz-Geräten	Stück	nach Aufwand	
7. Pulverlöscher füllen bis 8 kg	Stück	245.--	
8. Pulverlöscher füllen 12 kg	Stück	310.--	
9. Schaum- und light water-Löscher füllen bis 8 kg	Stück	215.--	
10. Schaum- und light water-Löscher füllen 12 kg	Stück	270.--	

6. Verrechnung von besonderen Dienstleistungen, Verschiedenes	Einheit	Fr./Einheit	
1. Kleintiere bergen (Mindestansatz)	Stück	100.--	
2. Wespennester vernichten (Mindestansatz)	Stück	100.--	
3. Schlüsseltresor Neuanlage, Lieferung und Beratung (Mindestansatz)	Stück	1000.--	
4. Schlüsseltresor Teilersatz, Überarbeiten Unterlagen (Mindestansatz)	Stück	600.--	
5. Pauschale bei Kleineinsatz, 1 Mann, 1 Kleinfahrzeug, bis 2 Std. zuzüglich Material	Stück	200.--	
6. Pauschale bei Kleineinsatz, 2 Mann, 1 Kleinfahrzeug, bis 2 Std. zuzüglich Material	Stück	300.--	
7. Instruktion Brandbekämpfung bis 2 Std. zuzüglich Material/Anlagen	Gruppe	220.--	
8. Instruktion Brandbekämpfung je weitere Std.	Gruppe	100.--	

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Einleitung	1
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	1
Art. 2 Aufgaben	1
II. Organisation	1
Art. 3 Gliederung und Bestände	1
Art. 4 Stab und Dienstchefs	2
Art. 5 Dienstgrade	2
III. Personalplanung	2
Art. 6 Rekrutierung	2
Art. 7 Mutationen	2
Art. 8 Ernennungen und Beförderungen	2
IV. Pflichten und Rechte der Angehörigen der Feuerwehr	3
Art. 9 Allgemeine Pflichten	3
Art. 10 Feuerwehrkommandant	3
Art. 11 Kurse und Übungen	3
Art. 12 Anspruch auf Sold und Entschädigungen	4
Art. 13 Soldansätze	4
Art. 14 Grundsold	4
Art. 15 Spesenersatz	5
Art. 16 Entschädigungen bei Kursbesuchen	5
Art. 17 Versicherung	5
Art. 18 Persönliche Ausrüstung	5
V. Einsatz und Mittel	6
Art. 19 Grundlagen	6
Art. 20 Löschzug	6
Art. 21 Ersteinsatz	6
Art. 22 Material, Geräte und Fahrzeuge	6
VI. Ersatzabgabe und Gebühren	6
Art. 23 Maximalbetrag der Pflichtersatzabgabe	6
Art. 24 Fehlalarme automatischer Brandmeldeanlagen	6
Art. 25 Grundsätze für Leistungen an Dritte	7
Art. 26 Räume und Einrichtungen	7
Art. 27 Fahrzeuge und Geräte	7
Art. 28 Ergänzende Bestimmungen	8
VII. Schlussbestimmungen	8
Art. 29 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	8
Anhang 1 Organigramm 2009 der Feuerwehr Thun	9
Anhang 2 Bestände der Feuerwehr Thun	9

Anhang 3	Gebühren für die Verwendung von Material und Geräten durch Dritte sowie für Dienstleistungen der Feuerwehr an Dritte	10
----------	--	----